



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2014
(OR. en)**

**9642/14
ADD 1**

**PV/CONS 23
RELEX 391**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3311. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN) vom 8. Mai 2014 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 9433/14 PTS A 38)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln [erste Lesung] (GA+E) 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse [erste Lesung] (GA+E) 6
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer [erste Lesung] (GA+E) 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind [erste Lesung] (GA+E) 7
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [erste Lesung] (GA) 7
6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung) [erste Lesung] (GA) 8
7. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation [erste Lesung] (GA+E) 8
8. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen [erste Lesung] (GA+E) 9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG [erste Lesung] (GA+E)	10
10.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs [erste Lesung] (GA).....	11
11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig [erste Lesung] (GA+E)	11
12.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes [erste Lesung] (GA).....	12

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 27/14 ANTIDUMPING 8 COMER 28 WTO 39 CODEC 287

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission begrüßt die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates.

Mit der Verordnung werden der Kommission Befugnisse übertragen, in bestimmten Situationen auf der Grundlage objektiver Kriterien und unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Durchführungsbefugnisse beabsichtigt die Kommission, gemäß der vorliegenden Erklärung zu handeln.

Bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Durchführungsrechtsakten führt die Kommission umfassende Konsultationen durch, damit gewährleistet ist, dass alle relevanten Interessen gebührend berücksichtigt werden. Die Kommission geht davon aus, dass in diesen Konsultationen private Interessenträger Stellung nehmen, die von Maßnahmen von Drittländern oder möglichen von der Union zu erlassenden handelspolitischen Maßnahmen betroffen sind. In ähnlicher Weise rechnet die Kommission mit Anregungen von Behörden, die an der Umsetzung möglicher von der Union zu erlassender handelspolitischer Maßnahmen beteiligt sein können. Im Fall von Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens werden insbesondere Stellungnahmen von Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Entwürfen von Durchführungsrechtsakten gebührend berücksichtigt werden.

Die Kommission erkennt an, dass die Mitgliedstaaten rasch informiert werden müssen, wenn sie den Erlass von Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieser Verordnung erwägt, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, zu Beschlüssen auf der Grundlage umfassender Informationen beizutragen; die Kommission wird im Sinne dieses Ziels handeln.

Die Kommission bestätigt, dass sie dem Parlament und dem Rat umgehend Entwürfe von Durchführungsrechtsakten übermitteln wird, die sie dem Ausschuss der Vertreter der Mitgliedstaaten vorlegt. Ebenso wird sie dem Parlament und dem Rat nach der Abgabe von Stellungnahmen im Ausschuss umgehend den endgültigen Entwurf von Durchführungsrechtsakten übermitteln.

Die Kommission unterrichtet das Parlament und den Rat regelmäßig über internationale Entwicklungen, die möglicherweise zu Situationen führen, in denen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung erlassen werden müssen. Die Unterrichtung erfolgt über die zuständigen Ausschüsse im Rat und im Parlament.

Die Kommission begrüßt die Absicht des Parlaments, einen strukturierten Dialog über Fragen der Streitbeilegung und der Rechtsdurchsetzung zu fördern, und wird sich in einschlägigen Sitzungen mit dem zuständigen Parlamentsausschuss aktiv am Meinungsaustausch über Handelsstreitigkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen beteiligen, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Wirtschaftszweige der Union.

Schließlich bekräftigt die Kommission, dass es ihr ein wichtiges Anliegen ist, dafür zu sorgen, dass die Verordnung ein wirksames und effizientes Instrument zur Durchsetzung der Rechte der Union im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte ist, auch im Hinblick auf den Dienstleistungsverkehr. Daher wird die Kommission im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung den Geltungsbereich des Artikels 5 dahingehend überprüfen, dass zusätzliche handelspolitische Maßnahmen bezüglich des Dienstleistungsverkehrs einbezogen werden, sobald die Bedingungen zur Gewährleistung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit solcher Maßnahmen gegeben sind."

Erklärung Österreichs, Belgiens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Finnlands, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs

zur möglichen Aufnahme von Gegenmaßnahmen im Bereich Dienstleistungen in den Geltungsbereich der Durchsetzungsverordnung

"Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich haben die Bestimmung in Artikel 10 der Durchsetzungsverordnung über eine frühzeitige und spezifische Überprüfung der Gründe, die für eine Aufnahme von 'zusätzlichen handelspolitischen Maßnahmen zur Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen' sprechen, akzeptiert.

Diese Zustimmung impliziert jedoch nicht die Zustimmung dazu, dass letztlich die Absicht verfolgt werden soll, solche Maßnahmen in den Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen.

Bei jeglicher Überprüfung muss es sich um eine objektive Beurteilung handeln, in deren Rahmen ergebnisoffen die Argumente für und gegen die Aufnahme zusätzlicher handelspolitischer Maßnahmen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen erwogen werden. Dabei müssen unter anderem die praktischen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die mit dem Erlass von Gegenmaßnahmen im Bereich Dienstleistungen verbunden sind."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 39/14 AGRI 104 ENV 142 FORETS 22 DEVGEN 28 RELEX 123
JUR 89 UD 46 WTO 64 PROBA 11 CODEC 426

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission
Vorbereitung delegierter Rechtsakte

"Im Kontext dieser Verordnung verweist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission eingegangene Verpflichtung, dem Parlament umfassende Informationen und Dokumente über ihre Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung delegierter Rechtsakte zur Verfügung zu stellen."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 61/14 PECHE 114 CODEC 665

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission äußert Besorgnis darüber, dass die von den Mitgesetzgebern beschlossene Übernahme von der ICCAT-Kommission im Jahr 2013 verabschiedeter spezifischer und technisch detaillierter Kontrollmaßnahmen, die wahrscheinlich in Kürze im Mitentscheidungsverfahren erneut geändert werden, die fristgerechte Umsetzung künftiger ICCAT-Maßnahmen zur Änderung oder Aktualisierung von Kontrollmaßnahmen der Organisation in EU-Recht behindern könnte.

Die Kommission erklärt daher, dass diese Verordnung ihres Erachtens einem künftigen Standpunkt der Kommission zur Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV auf die Umsetzung von Maßnahmen regionaler Fischereiorganisationen nicht vorgreift.

In Übereinstimmung mit ihrem Initiativrecht im Rahmen des Vertrags behält sich die Kommission das Recht vor, Änderungen dieser Verordnung vorzuschlagen, um die Kommission zu ermächtigen, durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte Maßnahmen zu erlassen, wenn die Umstände dies erfordern."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (Text von Bedeutung für den EWR) [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 44/14 PHARM 17 SAN 82 MI 187 COMPET 126 CODEC 486

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

Erklärung der Europäischen Kommission

"Aufgrund der Entscheidung des Rates, die Gebühreneinnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) für Pharmakovigilanz-Befassungen gemäß Artikel 6 des Vorschlags für eine 'Verordnung über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind' (COM(2013) 472 final vom 26.6.2013) erheblich zu verringern, sieht sich die EMA außer Stande, ihre in dem Legislativvorschlag beigefügten Finanzbogen veranschlagten geschätzten Kosten zu decken. Die Kommission wird daher in Zusammenarbeit mit der EMA deren diesbezügliche Tätigkeiten und Dienstleistungen erneut prüfen, einschließlich der Zahlungen an die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, um die erforderlichen Kosteneinsparungen zu realisieren und den erwarteten Mangel an Einnahmen auszugleichen.

Die Kommission weist darauf hin, dass der obengenannte Standpunkt des Rates einer zukünftigen Überarbeitung der Gebühren der EMA nicht entgegensteht."

Erklärung Deutschlands, Kroatiens und Dänemarks

"Deutschland, Kroatien und Dänemark begrüßen ausdrücklich die von der Europäischen Kommission angekündigte Überprüfung aller an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zu zahlender Gebühren, sobald die Verordnung über die Pharmakovigilanzgebühren angenommen ist. Im Rahmen dieser Überprüfung würden Deutschland, Kroatien und Dänemark auch eine Aufgaben- und Aufwandskritik der EMA begrüßen, um eine höchstmögliche Effizienz der Tätigkeiten der EMA zu erzielen."

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 63/14 STATIS 39 SOC 185 ECOFIN 237 CODEC 711

+ REV 1 (el)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung) [erste Lesung] (GA)
PE-CONS 55/14 CULT 30 MI 228 ENFOPOL 61 ENFOCUSTOM 32
UD 66 CODEC 630

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

7. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 48/14 TELECOM 66 COMPET 144 CODEC 596

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt Initiativen im Rahmen der Leitinitiative 'Digitale Agenda für Europa', damit die Vorteile eines wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkts genutzt werden können. Lettland teilt das mit dem Richtlinienvorschlag angestrebte Ziel, den Ausbau der Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturen zu erleichtern, der für die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts unerlässlich ist, und unterstützt daher den über den Richtlinienentwurf erzielten Kompromiss. Dennoch möchte Lettland betonen, dass den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist für die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie eingeräumt werden sollte, da die Errichtung des Streitbeilegungsmechanismus ein komplexes Verfahren darstellt, für das erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen."

8. **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 32/14 SOC 100 MI 138 CODEC 353

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 149 AEUV).

Erklärung des Rates

"Der Rat der Europäischen Union

1. BEGRÜSST die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den ÖAV als ein zusätzliches Instrument, das einen positiven Beitrag zu den laufenden umfassenderen Bemühungen leisten kann, die darauf abzielen, den bestehenden Strukturen mehr Wirksamkeit bei der Bewältigung der Arbeitslosigkeit zu verleihen;
2. ERINNERT DARAN, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 149 AEUV Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschließen können;
3. IST DER AUFFASSUNG, dass der Beschlussentwurf nach dieser Rechtsgrundlage den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung auferlegen kann;
4. IST SICH BEWUSST, dass der tatsächliche Mehrwert des Netzwerks in der Teilnahme aller Mitgliedstaaten liegt, da dadurch die Entwicklung und Umsetzung von Benchmarking-Systemen und Maßnahmen des wechselseitigen Lernens, um einen geeigneten Prozess des Benchlearning zu entwickeln, ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund und um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Netzwerk wirksam funktionieren und einen echten Mehrwert bieten kann, erklären die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass sie alle zugestimmt haben, sich auf freiwilliger Basis an dem Netzwerk zu beteiligen, was sie dem Sekretariat des Netzwerks wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt mitteilen werden."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission

1. begrüßt die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen als leistungsfähiges Instrument zur Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten mit Blick auf eine erhöhte Leistungsqualität, Kapazität und Effizienz bei der Durchführung der Beschäftigungspolitik;
2. ist der Auffassung, dass diese verstärkte Zusammenarbeit zwischen den ÖAV in Einklang mit Artikel 145 AEUV Bestandteil der koordinierten Beschäftigungsstrategie ist;
3. ist der Auffassung, dass Artikel 149 AEUV die Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Beteiligung aller Mitgliedstaaten am Netzwerk darstellt."

9. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 24/14 AGRI 56 AGRIFIN 7 VETER 7 AGRILEG 20 ANIMAUX 6
SAN 55 DENLEG 23 PHYTOSAN 9 SEMENCES 5 CODEC 272

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV).

**Erklärung der Kommission
zu den Verfahren für die Genehmigung von Programmen im Veterinär- und Pflanzengesundheitsbereich**

"Zwecks besserer Information der Mitgliedstaaten organisiert die Kommission eine Jahrestagung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, deren Hauptthema das Ergebnis des Verfahrens zur Bewertung von Programmen sein wird. Diese Tagung findet spätestens am 30. November des Jahres statt, das dem Jahr der Durchführung der Programme vorausgeht.

Zu dieser Tagung legt die Kommission eine Liste der in technischer Hinsicht gebilligten und für eine Kofinanzierung vorgeschlagenen Programme vor. Dabei wird die Kommission mit den nationalen Delegationen über die finanziellen und technischen Einzelheiten diskutieren und ihren Kommentaren Rechnung tragen.

Darüber hinaus wird die Kommission die Mitgliedstaaten in einer Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel im Januar über die abschließende Liste der für eine Kofinanzierung ausgewählten Programme sowie den jedem Programm zugeteilten Endbetrag informieren.

Die Arbeiten zur Vorbereitung der Konzeption des Arbeitsprogramms für die Durchführung der in den Artikeln 9, 19 und 25 genannten Maßnahmen werden zusammen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten Anfang Februar jedes Jahres durchgeführt, damit die Mitgliedstaaten über die für die Erstellung der Tilgungs- und Überwachungsprogramme relevanten Informationen verfügen."

**Erklärung der Kommission
zum Zugang zur Reserve für Krisen im Agrarsektor**

"Schwere Veterinärkrisen können unter Umständen derart erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben, dass sie die Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 sprengen. Die Kommission bedauert den Beschluss der Haushaltsbehörde, jede ausdrückliche Bezugnahme auf den etwaigen Einsatz der Reserve für Krisen im Agrarsektor zu streichen. Für den Fall einer ausgedehnten Veterinärkrise behält sich die Kommission das Recht vor, im Einklang mit sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften – auch im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik – alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Bewältigung dieser Krise erforderlich sind."

10. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 67/14 TRANS 134 MAR 47 CODEC 737

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV).

11. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 65/14 DENLEG 63 AGRI 190 SAN 126 ENV 251 CODEC 735

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der luxemburgischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der tschechischen und der französischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Frankreichs

"Die französischen Behörden bedauern, dass die Beratungen zu keinem zufriedenstellenden Kompromiss geführt haben. In ihrer derzeitigen Fassung ermöglicht diese Richtlinie keine angemessene Information des Verbrauchers und wirft technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung auf, die Zweifel an ihrer wirksamen Anwendung aufkommen lassen."

Erklärung Ungarns

"Ungarn hebt hervor, dass es die Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig nicht gestattet, auf dem Etikett ausreichende Angaben hinsichtlich des Vorhandenseins von genetisch verändertem Pollen zu machen oder dem Verbraucher ausreichende Informationen in dieser Hinsicht zu bieten. Ferner schützt diese Änderung nicht die Interessen der Imker in der EU, die ihren Honig in einer Umgebung ohne genetisch veränderte Pflanzen produzieren.

Der Höchstgehalt von Pollen im Honig liegt in jedem Fall unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel festgelegten Schwellenwert von 0,9 %. Die Ausnahme von den Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Bezug auf das Vorhandensein von genetisch verändertem Pollen in Honig gilt also nur, wenn das Vorhandensein zufällig oder technisch unvermeidbar ist, wie in Erwägungsgrund 5 des Vorschlags angegeben. Ungarn ist jedoch der Auffassung, dass in der Praxis das Recht auf Information und die freie Wahl der Verbraucher nicht ausdrücklich garantiert und folglich die Interessen der 'Nicht-GVO'-Imker der EU nicht ordnungsgemäß geschützt werden."

12. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 77/14 TRANS 173 CODEC 881

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).
